

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 90**

### **Stufenplan der Bundesregierung COVID-19-Schulverordnung Vorgaben für elementarpädagogische Einrichtungen Dienstrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der 2.Öffnungsverordnung Impfmöglichkeiten**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen wurden seitens der Bundesregierung weitere Schutzmaßnahmen sowie ein Stufenmaßnahmenplan angekündigt. Dabei sollen je nach Risikostufe unterschiedliche Maßnahmen gelten. Die Kundmachung der genauen Vorgaben ist noch nicht erfolgt. Eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen finden Sie [hier](#).

#### **COVID-19-Schulverordnung**

Für den Schulbereich wurde die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 durch den Bildungsminister erlassen. Diese regelt die Vorgaben für den Schulbetrieb. Zu dieser Verordnung übermitteln wir Ihnen den Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ sowie die FAQs der Bildungsdirektion Vorarlberg mit näheren Informationen im Anhang. Den Text der COVID-19-Schulverordnung in der konsolidierten Fassung finden Sie [hier](#).

#### **Vorgaben für elementarpädagogische Einrichtungen**

Mit BGBl. II Nr. 385/2021 wurde die 2. Öffnungsverordnung novelliert. Die Novelle tritt für Vorarlberg mit 13. September in Kraft. Geändert wurden die Vorgaben für die elementarpädagogischen Einrichtungen. Die Verordnung sieht den Impfnachweis als Eintrittsvoraussetzung für das Personal der elementarpädagogischen Einrichtung vor. Das Personal, das keinen gültigen Impfnachweis erbringt, muss einen Nachweis über einen negativen aktuellen PCR- oder Antigentest vorlegen. Diese Regelung gilt auch für Genesene! Zumindest einmal pro Woche muss dieser Nachweis mittels PCR-Test erbracht werden. Der Antigentest kann bei einer befugten Stelle (z.B. Teststraße, Apotheke, Hausarzt) oder unter Aufsicht (z.B. durch die Leitung oder einer anderen vom Träger bestimmten Person) direkt in der elementarpädagogischen Einrichtung durchgeführt werden. Der Nachweis ist während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung bereit zu halten. Die Pflicht zur Vorlage des Tests entfällt, sofern die Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ein Antigentest hat eine Gültigkeit von 48 Stunden ab Abnahme und ein PCR-Test eine Gültigkeit von 72 Stunden ab Abnahme.

Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt folgendes: Alle weiteren Personen haben bei Betreten der Einrichtung einen 3-G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vorzulegen und während des Aufenthaltes in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Der 3-G-Nachweis entfällt, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, z.B. zur Abholung der Kinder betreten wird. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt aber auch hier. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Unter folgendem Link finden sich die Informationen zum Testangebot in Vorarlberg:  
[Wo kann ich mich testen lassen? \(vorarlberg.at\)](#)

Den Text der 2. Öffnungsverordnung finden in konsolidierter Fassung finden Sie [hier](#). Die Regelungen für den elementarpädagogischen Bereich finden sich im § 19 Abs. 1a der

Verordnung. Im Anhang übermitteln wir Ihnen die Hygiene-Empfehlungen des Landes Vorarlberg für elementarpädagogische Einrichtungen.

### **Dienstrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der 2.Öffnungsverordnung**

Durch die neuen Regeln im elementarpädagogischen Bereich stellen sich vermehrt dienstrechtliche Fragen. Bei den Vorgaben der Öffnungsverordnung handelt es sich um verbindliche Rechtsvorschriften, an die sich sowohl die Gemeinde als Dienstgeberin als auch Dienstnehmer:innen halten müssen. Ein Ermessensspielraum seitens der Gemeinde als Dienstgeberin besteht daher nicht. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben ist für beide Seiten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 des COVID-Maßnahmengesetzes mit Verwaltungsstrafe bedroht, die mit Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe, falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird, geahndet werden wird. Das Personal darf daher entgegen diesen Vorschriften nicht die Einrichtung betreten bzw. die Dienstgeberin das Betreten in diesem Fall nicht zulassen.

Personal, das nicht geimpft ist und sich auch nicht impfen lassen will, hat einen aktuellen negativen Testnachweis vorzulegen. Die Antigen- und PCR-Test sind derzeit für die Dienstnehmer:innen noch kostenlos möglich. Das Land Vorarlberg gewährt jedoch keine Personalkostenförderung mehr für die „Testzeit“, da mit der Impfung eine sichere und kostenlose Alternative für die Dienstnehmer:innen zur Verfügung steht, die einen höheren Schutz bietet. Laut Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums vom 17.8.2021 bietet die Impfung nach derzeitigem Wissensstand einen Individualschutz. Zudem weisen die Daten aus der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen darauf hin, dass geimpfte Personen eine geringere Viruslast und eine deutlich reduzierte Virusausscheidung aufweisen und somit weniger ansteckend sind als ungeimpfte Personen. Dienstnehmer:innen, die sich impfen lassen, schützen sich daher nicht nur selbst, sondern auch die anderen Mitarbeitenden und die Kinder in den Einrichtungen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Wien bereits Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund von Infektionen vorübergehend geschlossen werden mussten, appelliert der Vorarlberger Gemeindeverband an noch nicht geimpftes Personal sich impfen zu lassen.

Gemäß § 14 des Gemeindeangestelltengesetzes (GAG) sind Dienstnehmer:innen der Gemeinde verpflichtet ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften zu besorgen. Im dienstrechtlichen Verhältnis besteht neben der Fürsorgepflicht der Gemeinde als Dienstgeberin auch eine Treuepflicht der Dienstnehmer:innen gegenüber der Dienstgeberin. Die Fürsorgepflicht besteht nicht nur gegenüber den ungeimpften Dienstnehmer:innen, sondern gleichermaßen auch gegenüber dem geimpften Personal und jenen Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die Treuepflicht bedeutet, dass der/die Dienstnehmer:in alles zu unterlassen hat, was die Interessen der Dienstgeberin und der Einrichtung schädigen könnte. Ein Verstoß gegen die Schutzvorschriften im elementarpädagogischen Bereich kann daher auch als Dienstpflichtverletzung zu werten sein. Verweigert ein/e Dienstnehmer:in in einer elementarpädagogischen Einrichtung sowohl die Erbringung des Impf- als auch des Testnachweis, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen (wie z.B. gesundheitliche Gründe), darf die Person nicht in der Einrichtung eingesetzt werden. Dies wäre als Dienstverhinderung zu werten, die von der Person verschuldet wurde. Ein Einsatz würde die Gemeinde als Dienstgeberin und die Person selbst der Gefahr einer verwaltungsbehördlichen Bestrafung aussetzen. Kann die Person nicht nachweisen, dass sie unverschuldet durch wichtige Gründe an Erbringung des Impf- bzw. Testnachweises verhindert war, entfällt der Entgeltanspruch für die Dauer der Dienstverhinderung.

Verweigert die Person beharrlich unbegründet die Erbringung der Test- bzw. Impfnachweise kann sie einen Entlassungs- bzw. Kündigungsgrund verwirklichen. Gemäß § 76 GAG ist die Gemeinde zur Entlassung des/der Dienstnehmer:in berechtigt, wenn der/die Gemeindeangestellte den Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne wichtigen Hinderungsgrund, während einer den Umständen nach erheblicher Zeit die Dienstleistung unterlässt.

## **Impfmöglichkeiten**

Die Impfung ist der Schlüssel zur Beendigung der Pandemie. Das Land Vorarlberg versucht daher ein möglichst niederschwelliges Impfangebot zu bieten. So gibt es mobile Impfteams, Impfchallenges für 12 – 24-Jährige, die Impfung ohne Anmeldung. Diesbezüglich übermitteln wir Ihnen im Anhang ein Infoblatt des Landes mit näheren Informationen.

Informationen zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf der Webseite des Gesundheitsministeriums unter folgendem Link: [Corona-Schutzimpfung – Häufig gestellte Fragen \(sozialministerium.at\)](#).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann